



Fraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung
(FDP-HUT-Piraten)
Frau Stadträtin Neff
Herrn Stadtrat Dr. Mattar
Herrn Stadtrat Dr. Heubisch
Herrn Stadtrat Zeilinhofer-Rath
Herrn Stadtrat Ranft

Datum: 21.07.2015

Kosten und Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00302
von Frau Stadträtin Neff / Herrn Stadtrat Dr. Mattar, Herrn Stadtrat Dr. Heubisch,
Herrn Stadtrat Zeilinhofer-Rath, Herrn Stadtrat Ranft
vom 22.05.2015, eingegangen am 22.05.2015

Sehr geehrte Frau Stadträtin Neff,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Mattar,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Heubisch,
sehr geehrter Herr Stadtrat Zeilinhofer-Rath,
sehr geehrter Herr Stadtrat Ranft,

in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Der Verband der deutschen Internetwirtschaft hat sich zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Vorratsdatenspeicherung geäußert und Kosten von ca. 600 Millionen Euro für die Umsetzung veranschlagt.

Im IT-Sicherheitsgesetz ist außerdem geplant, § 100 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) so zu ändern, dass Telekommunikationsunternehmen – für die Erkennung und Beseitigung von Fehlern – Bestands- und Verkehrsdaten von Nutzern speichern. Von Datenschützern wird diese Möglichkeit kritisiert, Gutachter halten das Gesetz für verfassungswidrig.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

„Wie hoch sind die veranschlagten Kosten für die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung?“

Antwort:

Die in dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vorgesehenen Regelungen, die die sogenannte Vorratsdatenspeicherung betreffen, werden, wenn sie, wie gegenwärtig geplant, in Kraft treten, für die Landeshauptstadt München nicht anwendbar sein. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Regelungen zur Speicherpflicht von Verkehrsdaten Kosten für die Landeshauptstadt München entstehen.

Das Bundeskabinett hat am 27.05.2015 den Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten beschlossen. Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren fand am 12.06.2015 die Erste Beratung des Entwurfs im Bundestag statt. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Änderung der §§ 113a ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) vor. Geplant ist die Einführung einer Speicherpflicht für sogenannte Verkehrsdaten der Telekommunikation, wie etwa Rufnummern, Zeit und Dauer eines Anrufes, Standortdaten bei Mobilfunk und IP-Adressen.

Nach der beabsichtigten Neuregelung in § 113a Abs. 1 Satz 1 TKG sollen die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Speicherung dieser Daten verpflichtet werden. Die Landeshauptstadt München, insbesondere it@M als städtischer Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik, ist somit von der geplanten Speicherpflicht nicht betroffen, weil sie keine öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 17a TKG erbringt. Die Verpflichtung zur Speicherung von Verkehrsdaten betrifft nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zukünftig nur solche Unternehmen, die einem unbegrenzten und unbestimmten Adressaten- bzw. Kundenkreis regelmäßig eigene, in der Regel auf unbestimmte Dauer angelegte Telekommunikationsanschlüsse zur selbständigen Verwendung überlassen. Dementsprechend geht der Gesetzentwurf davon aus, dass von der Speicherpflicht ca. 1.000 Telekommunikationsunternehmen betroffen sein werden. Würde bereits das interne Erbringen von Telekommunikationsdiensten, z. B. für die Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder für die Bediensteten einer Behörde, zur Speicherung verpflichtet, wäre eine ungleich größere Zahl öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen von der Speicherpflicht betroffen.

Frage 2:

„Falls § 100 Absatz 1 TKG geändert wird, wird die Landeshauptstadt München Bestands- und Verkehrsdaten ihrer Kunden speichern und zur Analyse verwenden?
Wenn ja, für welchen Zeitraum?“

Antwort:

Der Gesetzesentwurf beinhaltet keine neue Befugnisnorm für die Landeshauptstadt München zur Speicherung von Bestands- und Verkehrsdaten ihrer Kunden und zur Analyse dieser Daten.

Die aktuelle Fassung des § 100 Abs. 1 TKG lautet:

„(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden.“

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) - sieht in Art. 5 eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes in Ziffer 2 wie folgt vor:

Die Entwurfsfassung des § 100 Absatz 1 TKG lautet:

„(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können.“

In der Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des § 100 Abs. 1 TKG wird erläutert:

„Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein Diensteanbieter Bestands- und Verkehrsdaten auch zum Erkennen und Beseitigen von Störungen verwenden darf, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können. Möglich sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Prüfungen des Netzwerkverkehrs, die Verwendung von sogenannten Honeypots (Fallen für Schadprogramme im Netz) oder Spamtraps (Blockieren der Versendung von Schadprogrammen).“

Wie aus der Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der künftig geplanten Fassung des § 100 Abs. 1 TKG ersichtlich ist, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes. Auch aus der Begründung des Gesetzgebers für den Entwurf zur Neufassung des § 100 Abs. 1 TKG ist ersichtlich, dass es hier in erster Linie um eine reine Klarstellung geht. Der erste Satz ist in der Entwurfsfassung schlichtweg gegenüber dem bisherigen ersten (und einzigen) Satz des § 100 Abs. 1 TKG (grammatikalisch) etwas anders gefasst worden (mehr Verben statt Substantive). Der Satz 2 dieses Absatzes ist neu ergänzt worden und dient der Klarstellung, dass Bestands- und Verkehrsdaten auch zur Beseitigung von bestimmten Arten von Störungen (Einschränkung der Verfügbarkeit, unerlaubte Zugriffe) verwendet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter